

8.4.6/Anhang

Übersicht: Anerkennung und Vollstreckung nach den Regeln der VO Nr. 805/2004 (EuVTVO)

Inhalt:

1. Einleitung; bisheriger Rechtszustand – insbesondere EuGVÜ/EuGVVO (8.4.2 und 8.4.2 neu)	1-8
2. Einzelheiten der VO Nr. 805/2004	9-45
a) Gegenstand	9-11
b) Sachlicher Anwendungsbereich	12-17
c) Voraussetzung für die Bestätigung	18-30
aa) Art. 6; materiell. und verfahrensrechtl. ordre public	18-26
bb) Insbesondere: materiell-rechtl. ordre public	27
cc) Insbesondere: verfahrensrechtl. ordre public	28
dd) EMRK, insbesondere Art. 6	29
ee) Berichtigung oder Widerruf, Art. 10	30
d) Verfahrensrechtliche Mindestvorschriften, Art. 12 ff.; Heilung von Mängeln; Ausnahmen, Art. 19	31-39
e) Vollstreckungsverfahren, Art. 20 f.	40-45
3. Verhältnis zur VO Nr. 44/2001 bzw. 1348/2001	46-47
4. Übergangsregeln; Inkrafttreten	48

1. Einleitung; bisheriger Rechtszustand – insbesondere EuGVÜ/EuGVVO (8.4.2 und 8.4.2 neu)

- 1 a) Zum 21.1.2005 tritt unter den Mitgliedsstaaten, und weiterhin nimmt Dänemark an der Eur. Gesetzgebung nach dem Vertrag von Maastricht nicht teil, vgl. schon 8.2.2/Anhang Rz. 1 und Nr. 25 Einl. Bem., während Irland und das Ver. Königreich von Fall zu Fall entscheiden, aber für die EuVTVO ihre Teilnahme erklärt haben, Nr. 24 der Einl. Bem., ABl. EG 2004 L 143/15 (17), die VO Nr. 805/2004 zur "Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für **unbestrittene Forderungen**" in Kraft, **EuVTVO** nach den Vorschlägen von Stein, IPrax 2004, 181; zur Vorgeschichte Wagner, IPrax 2002, 75 und Heß, NJW 2002, 2417 (2425 f.); weitere Nachw. bei Stein, IPrax 2004, 181 insbes. Fn. 3; knappe Übersicht auch bei Steinbach/Tödter/IPrax 2004, 372; zu den Vorentwürfen Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, S. 139 f. Grundlage sind Art. 61 c und 67 Abs. 1 EG-Vertrag in der Fassung v. 1.5.1999. Allerdings ist in der Zwischenzeit auch Art. 67 Abs. 5 EGV in Kraft, so dass – erstmals – das Europ. Parlament mitgewirkt hat; Demokratiedefizite sind ihr folglich nicht mehr mit dem früheren Gewicht vorzuwerfen, dazu noch

8.2.2/Anhang Rz. 1 mit Nachw. für die EheGVO. Dabei ist die EuVTVO wie schon die EuGVVO und die VO Nr. 2201/2003 als Fortsetzung der VO Nr. 1347/2000 (Brüssel 2a statt Brüssel 2, zu Einzelheiten Rausch, FuR 2004, 154 und Finger, FamRB 2004, 234), als **Rechtsakt** der Gemeinschaft ergangen, nicht als Abkommen unter den Mitgliedern abgeschlossen wie noch das EuGVÜ. Auch deshalb kommen ihren Bestimmungen die Wirkungen zu, die andere bei uns wirksame Rechtsregeln auslösen; sind die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, sind Inländer und Ausländer erfasst, nicht nur Staatsangehörige des (jeweiligen) Mitgliedsstaates, zu Einschränkungen Art. 22 und unten Rz. 46, wenn nur die sonstigen Merkmale erfüllt sind, also insbesondere Aufenthaltsnahme in einem Mitgliedsstaat. Stets muss der Titel, um dessen Vollstreckung nachgesucht ist, von einem Gericht oder einer anderen, zuständigen Stelle erlassen sein, um in den anderen Mitgliedsstaaten als Vollstreckungstitel (für unbestrittene Forderungen) gelten zu können, zu Einzelheiten gleich Rz. 12 f.

- 2 b) Einbezogen sind gerichtl. **Entscheidungen** "ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung", Art. 4 Nr. 1, einschl. des **Kostenfestsetzungsbeschlusses** für sie, auch im Falle der **Säumnis, gerichtl. Vergleiche** und **vollstreckbare Urkunden** aber nur unter den Voraussetzungen aus Art. 4 Nr. 3 e), vgl. zudem Art. 3 Abs. 1 und 24 f., sowie, Art. 4 Nr. 3 b) "eine vor einer **Verwaltungsbehörde** geschlossene oder von ihr beurkundete Vereinbarung" oder Verpflichtung, in Deutschland vor allem aus einer **Jugendamtsurkunde**. Notwendig ist allein, dass die Forderung "**unbestritten**" ist, dazu Art. 3 Abs. 1 a) bis b), "wobei die VO auch für Entscheidungen (gilt), die nach Anfechtung von als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen sind", Art. 3 Abs. 2.
- 3 Unter den Voraussetzungen aus Art. 6 wird eine in einem Mitgliedsstaat "über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung ... auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht als Europäischer Vollstreckungstitel" (dort) bestätigt. Zuständigkeiten bleiben also im **Urteilsstaat** und wechseln nicht in den **Vollstreckungsstaat**; Einzelheiten für sie und für den Verfahrensablauf regeln die Mitgliedsländer, aber sie sind - selbstverständlich - an die Bestimmungen der EuVTVO gebunden und können nicht von ihr nicht vorgesehene weitere Einschränkungen einführen. Aus dem Titel kann (dann) unmittelbar vollstreckt werden wie aus einem inländischen Titel; für die **Förmlichkeiten** sind die Anlagen I bis VI zu beachten.
- 4 c) Abgeschafft ist das bisherige Verfahren zur **Vollstreckbarerklärung/Exequatur**, das schon die EuGVVO nur noch in Restbestandteilen - und mit umgekehrter Rollenverteilung - kannte; dort war - die Anerkennung ausländischer Entscheidungen unter den Mitgliedsstaaten vorgesehen (ohne weiteres), Einschränkungen in Art. 34 f. EuGVVO,

- und aus ihr folgte die **Vollstreckbarkeit**, die daher gerichtl. anzuordnen war (bzw. ist). Erst gegen sie konnte sich der Vollstreckungsschuldner nach (etwa) Art 43 ff. EuGVVO zur Wehr setzen und einen **Rechtsbehelf** einlegen, in Deutschland beim Oberlandesgericht, Art. 43 Abs. 2 EuGVVO und Anhang III bzw. § 11 AVAG (die Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts, Anhang II EuGVVO und § 3 Abs. 2 AVAG, Inhalt der **Vollstreckungsklausel** in § 9 AVAG). Nun lautet Art. 5 EuVTVO: "Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer **Vollstreckbarerklärung** bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann", kein **Exequatur-Verfahren**, dazu ausf. Stein, IPrax 2004, 181 (182 f.).

5 Auch eine Prüfung auf **ordre-public-Verstöße** findet nicht statt, dazu Stein, IPrax 2004, 181 (182 f.) und unten Rz. 24 f. Zwar legen Art. 12 f. verfahrensrechtliche "Mindestvorschriften" vor, die im Ausgangsverfahren eingehalten sein müssen, doch sind sie eben (nur) dort zu beachten, nicht im Vollstreckungsstaat geltend zu machen, zu **Heilungsmöglichkeiten** Art. 18, zu Art. 19 Rz. 31 f. **Berichtigung** und **Widerruf** der Bestätigung als eur. Vollstreckungstitel kann nach Art. 10 erfolgen; auch für sie sind allerdings die Gerichte des "Ursprungsstaats" zuständig, nicht die im Vollstreckungsstaat. Dort kann eine Verweigerung der Vollstreckung nur - gerichtlich - erfolgen, wenn "die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittland ergangen ist, soweit a) bis c) erfüllt sind", Einzelheiten bei Rz. 43. "Weder die Entscheidung noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen (sonst) in der Sache selbst nachgeprüft werden", Art. 21 Abs. 2.

6 d) Wie die EuGVVO bleibt auch die EuVTVO gegenständlich beschränkt, zu weiteren Einzelheiten Rz. 12 f.; sie ist in Zivil- und Handelssachen (anzuwenden), ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, und sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte, Art. 2 Abs. 1, zur Anwendbarkeit des EuGVÜ, der EuGVVO und des LugÜ auf öffentlich-rechtliche Forderungen vgl. im übrigen Freitag, IPrax 2004, 305. Schließlich ist sie nicht anzuwenden auf

- a) den Personenstand, die Rechts- und **Handlungsfähigkeit** sowie die gesetzl. Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen **Güterstände**, das Gebiet des **Erbrechts** einschl. des **Testamentsrechts**;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- c) die soziale Sicherheit,
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit, Abs. 2, vgl. schon Art. 1 EuGVVO.

Vertragliche Regelungen unter den Parteien ändern dabei die inhaltliche Zuordnung nicht. Für Anerkennung und Vollstreckung bleiben insoweit "nur" die allg. Regeln und Zuständigkeiten. **Unterhaltsforderungen** sind dagegen einbezogen, vgl. dazu Art. 4 Nr. 3 b) (**Jugendamtsurkunde** bei festgelegten/anerkannten Unterhaltsverpflichtungen).

7 Für das Vollstreckungsverfahren gilt "unbeschadet der Bestimmungen (der EuVTVO, Art. 20) das Recht des Mitgliedsstaats", **lex fori**, zu weiteren Einzelheiten Rz. 40 f.

8 e) Europa wächst zusammen; die Gemeinschaft hat sich (dabei) zum Ziel gesetzt, "einen Rahmen der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dazu erlässt die Gemeinschaft u.a. im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen", Einl. Bem. 1 (und 2), ähnlich die Schlussfolgerungen aus den Vereinbarungen von Tampere zur schrittweisen Abschaffung des Exequatur-Verfahrens, das die EuVTVO für ihrem Bereich einlöst. "Eine Entscheidung, die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, sollte im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt werden, als wäre sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen", Einl. Bem. 8. Einwände und Vorbehalte sind daher stets im Ursprungsland geltend zu machen, nicht im Vollstreckungsverfahren und im Vollstreckungsstaat, auch wenn materielle oder vollstreckungsrechtliche **Grundpositionen** (ordre public) betroffen sein sollten. Maßstab ist dabei

- dortiges Recht,
- aber auch die **EMRK**,
- so dass das für sie vorgesehene Verfahren zum Europ. Gerichtshof zu führen ist, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist,
- aber gegen den Ursprungsstaat,
- nicht im oder gegen den Vollstreckungsstaat, vgl. zu Einzelheiten auch Stein, IPrax 2004, 181 (184), zur Krombach-Entscheidung des EuGH dort Fn. 28 und 29. "Europäisierung der Grundrechte" in einer eigenen europ. **Verfassung** steht (ohnehin) bevor, Stein, IPrax 2004, 181 (184).

2. Einzelheiten der VO Nr. 805/2004

a) Gegenstand

9 Mit der VO Nr. 805/2004 wird ein besonderer **europ. Vollstreckungstitel** für **unbestrittene Forderungen** geschaffen, um durch die "Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtl. Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedsstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss", Art. 1; zu den Einl. Bem. 1 und 2 schon Rz. 8. Über seine Möglichkeiten entscheidet jeder Gläubiger auch

weiterhin allein, und er kann auch den von der EuGVVO (VO Nr. 44/2001) vorgeschriebenen Weg wählen, Art. 27, die durch die EuVTVO nicht etwa verdrängt wird, zu Wahlmöglichkeiten des Gläubigers dabei vgl. auch Steinbach/Tödter, IPrax 2004, 372 (373), zum "beschränkten" Exequatur-Verfahren nach dieser VO (44/2001) vgl. Rz. 4 und ausf. Rz. 40 f.

10 Dabei ist die EuVTVO in "Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt", wobei eher öffentlich-rechtl. geprägte Angelegenheiten aber ebenso ausgenommen sind wie die **Staatshaftung**, bei uns § 839 BGB, Art. 2 Abs. 1, vgl. auch Freitag, IPrax 2004, 305. Im **Familienrecht** gelten ihre Regeln

- für **Unterhaltsforderungen**, vgl. dazu die Zuständigkeiten aus Art. 5 Nr. 2 EuGVVO (wie schon nach EuGVÜ) einschl. des Regresses öffentlicher Leistungsträger, zu Einzelheiten Martiny, IPrax 2004, 195, zum UN-Übereinkommen 1956 (Unterhaltsregress ist nicht einbezogen) OLG Stuttgart, FamRZ 2004, 894; zu Art. 5 EuGVÜ (Zuständigkeit beim Unterhaltsregress des öffentlichen Leistungsträgers) EuGH, FPR 2004, 355,

- aber nicht für "die **ehelichen Güterstände**", das Gebiet des **Erbrechts**, einschl. des **Testamentsrechts**",

- und "den Personenstand (und) die **Rechts- und Handlungsfähigkeit** sowie die gesetzl. Vertretung von natürlichen Personen", so auch Art. 1 EuGVVO (für die gerichtl. Zuständigkeiten), dazu Art. 2 Abs. 2 a), für die folglich aus unserer Sicht die allg./sonstigen Bestimmungen, Abk. und völkerrechtl. Verträge maßgeblich werden, dazu 8.4.2.1/Anhang, und für die in Deutschland die Regeln des **AVAG** zu beachten sind.

11 Wie sonst ist Dänemark an der europ. Gesetzgebung nicht beteiligt, vgl. auch Art. 5 Abs. 3; Irland und das Ver. Königreich entscheiden von Fall zu Fall, werden die EuVTVO aber umsetzen, Einl. Bem. 24, und festlegen, auf welche Gebiete sie deren Bestimmungen erstrecken, knapp Rz. 1.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

12 Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gilt die EuVTVO "für Entscheidungen, gerichtl. Vergleiche und öffentliche Urkunden über **unbestrittene Forderungen**"; Begrifflichkeiten sind dabei eigens festgelegt und für uns in dieser Form bindend, **verordnungsautonome Anordnung**, vgl. Art. 4 Abs. 2 für die

- **Entscheidung** (jede von einem Gericht eines Mitgliedsstaates erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl, zur Situation in Schweden Nr. 7, oder Vollstreckungsbescheid einschl. des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten), Nr. 1,

- **öffentlichen Urkunden**, vgl. dazu auch Art. 25 (ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat ermächtigt-

- ten Stelle vorgenommen worden ist, bei uns also **notarielle Urkunden** bzw. gerichtl. bestätigte Anwaltsvergleiche, gerichtliche Vergleiche, vgl. weiterhin Art. 24), Nr. 3.
- Gesondert erwähnt ist, b), die von einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete **Unterhaltsvereinbarung** oder -verpflichtung, in Deutschland vor allem aus einer Jugendamtsurkunde.
- 13 Dabei muss sich die titulierte **Forderung** "auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme richten, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist", Nr. 2, zu Indexklauseln/Wertsicherung dabei 8.4.2.1/Anhang Rz. 15 mit Nachw., auch zur **Fremdwährung**; im übrigen OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1480; BGH, FamRZ 1986, 85 für die Schweiz; OLG Köln, 16 W 19/999; ein auf Mark der DDR lautender Titel ist in "Deutschland" im Verfahren nach § 722, 723 ZPO nicht vollstreckungsfähig, weil eine verbindliche Bezugsgröße fehlt, dazu OLG Hamm, FamRZ 2004, 716; für die Niederlande und die dort vorgesehene gesetzliche Anbindung an den Lohn- und Preisindex OLG Düsseldorf, EzFamRaktuell 2000, 156; zum Vollstreckungsablauf im einzelnen - Umrechnung etwa der **Fremdwährung** zum Tageskurs - 8.4.2.1/Anhang Rz. 16 mit Nachw.; zur Vollstreckung eines Unterhaltstitels aus der Schweiz (bei ernsthaft verfolgten Ausbildungszielen) vgl. BGH, XII ZB 51/02 nach OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1420 mit Anm. Atteslander-Dürrenmatt, IPrax 2002, 508.
- 14 Ausdrücklich einbezogen sind gerichtl. **Säumnisentscheidungen**, dazu - der Streit war heftig - Stein, IPrax 2004, 181 (187 f. mit Nachw.), denn nur so "kann die VO praktisches Gewicht erlangen", Stein, IPrax 2004, 181 (184). Im übrigen entspricht diese Gleichstellung gerade den besonderen Absichten des "Maßnahmeprogramms, das alle Situationen erfasst sehen wollte, in denen ein Gläubiger wegen Nichtanfechtung von Art und Umfang seiner Forderung einen Vollstreckungstitel" erwirkt hat, Stein, IPrax 2004, 181 (188). **Öffentliche Zustellung** und ähnliche Formen, etwa die remise au parquet in Frankreich, schließen allerdings die "Erklärung (zum) Europäischen Vollstreckungstitel" aus, dazu Stein, IPrax 2004, 181 (188); insoweit lässt das Verhalten des Schuldners keinen Schluss auf "Anerkennung" der Forderung zu, die dem Titel zugrunde liegt. Verschulden bzw. **fehlendes Verschulden** an der Säumnis ist dagegen unerheblich; insoweit bleibt nur der Weg aus Art. 19, dazu Rz. 31 f.
- 15 Stets muss die Forderung, die vollstreckt werden soll, **unbestritten** sein, dazu Art. 3 Abs. 1 Satz 2.
- 16 Unbestritten kann die Forderung von Anfang an sein, weil der Schuldner sich nicht zur Wehr gesetzt hat und der Gläubiger so seinen Titel erlangen konnte. Ausreichend ist aber auch, und die Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel bleibt so möglich, dass der Gegner die Entscheidung nicht hin-

genommen, sondern sie angegriffen - bei uns: Mahnbescheid mit anschließendem Widerspruch; Vollstreckungsbescheid mit Einspruch -, aber im weiteren Verlauf nichts mehr unternommen hat und säumig geworden/geblieben ist. Voraussetzung ist dann allerdings, dass sein Verhalten im Ursprungsmitgliedstaat mit den üblichen **Säumnisfolgen** belegt wird, und das muss nicht überall so sein, vgl. bei uns § 331 ZPO; zu Einzelheiten Stein, IPrax 2004, 181 (186) und Art. 12 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 3.

- 17 Verliert eine bereits als europ. Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung ihre Vollstreckbarkeit oder "wurde ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt, so wird auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt, Art. 6 Abs. 2. "Ist nach Anfechtung einer Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Absatz 1 bestätigt worden ist, eine Entscheidung ergangen, so wird auf jederzeitigen Antrag unter Verwendung des Formblatts in Anhang V eine Ersatzbestätigung ausgestellt, wenn diese Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat (nun wieder) vollstreckbar ist", so dass sie (erneut) Grundlage für die vereinfachte Vollstreckung sein bzw. werden kann, Art. 6 Abs. 3.

c) Voraussetzung für die Bestätigung; materieller und verfahrensrechtlicher ordre public

- 18 aa) Ist im Mitgliedsstaat für eine **unbestrittene Forderung** eine gerichtliche Entscheidung ergangen bzw. ein gerichtlicher Vergleich geschlossen oder eine nach den dortigen Regeln vollstreckbare **öffentliche Urkunde** geschaffen, kann sie jeweils auf Antrag des Gläubigers, aber er kann auch andere Wege gehen, etwa nach der EuGVVO, vgl. dazu Art. 27,
- im Ursprungsmitgliedstaat als europ. Vollstreckungstitel bestätigt, Art. 6 f. und Rz. 19 f.,
 - und dann wie in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, "ohne dass es einer **Vollstreckbarerklärung** bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann", Art. 5, zu weiteren Einzelheiten gleich Rz. 19 f. Damit ist das **Exequatur-Verfahren**, das nach den Regelungen der EuGVVO noch in Resten vorhanden ist - die Anerkennung erfolgt "ohne weiteres", und sie hat die Vollstreckbarkeit zur Folge, doch kann der Schuldner Rechtsbehelfe einlegen, dazu knapp Rz. 4 -, abgeschafft; ausl. Titel werden, soweit die EuVTVO eingreift, (im wesentlichen) wie inl. Titel behandelt, zu den Vorstellungen dabei Art. 1 und Einl. Bem. 1 und 2. Wirkungen entfaltet die **Bestätigung** allerdings nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung, Art. 11; sonstige Folgen legt das jeweils maßgebliche materielle (oder Verfahrens-)Recht fest.
- 19 Notwendig ist für die **Bestätigung** als europ. Vollstreckungstitel, für die das "Ursprungsgericht" zuständig bleibt, Art. 6 Abs. 1, und Ursprungsge-

richt ist "das Gericht, das mit dem Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) befasst war", Art. 4 Nr. 6, dass

- "die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar (geworden) ist, und
- (sie) nicht in Widerspruch zu den Zuständigkeiten in Kapitel II Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht,
- das gerichtl. Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat im Fall einer unbestrittenen Forderung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b) oder c) den Voraussetzungen des Kapitels III entsprochen hat und
- die Entscheidung in dem Mitgliedsstaat ergangen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der VO (EG) Nr. 44/2001 hat, sofern die Forderung unbestritten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) ist, sie einen Vertrag betrifft, den eine Person die Verbraucher (ist), zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann und der Schuldner der Verbraucher ist", Art. 6 Abs. 1 a) bis b). Die Aufzählung ist dabei nicht etwa kumulativ, sondern betrifft unterschiedliche Varianten/Konstellationen; für **Verbrauchersachen** sind, d), zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, dazu auch Stein, IPrax 2004, 181 (188).

- 20 Für gerichtliche Vergleiche gilt Art. 24 Abs. 1 (Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat muss vorliegen, und dann muss das dortige Gericht die **Bestätigung** erklären, Formblatt aus Anhang II). Vollstreckung in den anderen Mitgliedsstaaten ist statthaft, ohne "dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Vollstreckbarkeit angefochten werden kann", Abs. 2.
- 21 **Öffentliche Urkunden** über unbestrittene Forderungen, die in einem Mitgliedsstaat vollstreckbar sind, können auf Antrag an die vom Ursprungsmitgliedstaat bestimmte Stelle (und von ihr) unter Verwendung des Formblatts in Anhang III als europ. Vollstreckungstitel bestätigt werden, Art. 25 Abs. 1; dann sind sie auch in den anderen Mitgliedsstaaten vollstreckbar, ohne "dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und dass ihre Vollstreckbarkeit (sc. wiederum: im Vollstreckungsstaat) angefochten werden kann", Art. 25 Abs. 2.
- 22 **Abänderungsmöglichkeiten** bleiben unberührt, gerade beim Unterhalt eine wichtige Einschränkung, in Deutschland § 323 ZPO, zu den Zuständigkeiten dabei Art. 5 Nr. 2 EuGVVO und 8.4.2.1/Anhang Rz. 3 mit Nachw.; Hohloch, DEuFamR 2000, 193 und ders., FPR 2004, 315; OLG Düsseldorf, FamRZ 2002, 1422.
- 23 Auf die Regeln der EuVTVO können sich wie sonst im europ. Verfahrensrecht auch Angehörige von **Drittstaaten** berufen, vgl. schon Rz. 1 a.E.; nicht entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit der Beteiligten, sondern die Ei-

- genschaft der "Entscheidung" als europ. Vollstreckungstitel und die Aufenthaltsnahme in einem Mitgliedsstaat bzw. die Absicht, in einem Mitgliedsstaat gegen den Schuldner zu vollstrecken (wenn die sonstigen Voraussetzungen - nach der lex fori - dort erfüllt sind).
- 24 Für die Bestätigung als **europ. Vollstreckungstitel** bleibt das Gericht zuständig, das mit dem Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 a), b) und c) befasst war, Art. 4 Nr. 6; für öffentliche Urkunden ist dagegen Art. 25 maßgeblich (die Stelle, die vom Ursprungsmitgliedsstaat für die Vollstreckbarerklärung bezeichnet wird, Veränderungen gegenüber den Entwürfen vgl. dazu Stein, IPrax 2004, 181 (189)). Damit ist nicht notwendig "derselbe Spruchkörper" angesprochen; vielmehr bleibt den Mitgliedsstaaten vorbehalten, wie sie die Zuständigkeiten endgültig verteilen (funktionale Zuständigkeiten bzw. **Geschäftsverteilung**); dabei können sie insbesondere darauf achten, dass nicht der Richter die Sache wieder zu bearbeiten hat, der schon im Verfahren selbst tätig geworden ist, zu Einzelheiten dabei Stein, IPrax 2004, 181 (189 mit Nachw. zum bisherigen Diskussionsverlauf).
- 25 Die **Bestätigung** als europ. Vollstreckungstitel "wird unter Verwendung des Formblatts in Anhang I ausgestellt", Art. 9 Abs. 1, zu den Wirkungen schon Rz. 18 - nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung; die Ausstellung erfolgt "in der Sprache, in der die Entscheidung abgefasst ist", Art. 9 Abs. 1 und 2. Sind die Voraussetzungen nur für Teile erfüllt, "so wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausgestellt", Art. 8. **Kostenentscheidungen** sind einbezogen (einschl. Zinsen), Art. 47, "es sei denn, der Schuldner hat im gerichtlichen Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedsstaats der Verpflichtung zum Kostenersatz ausdrücklich widersprochen", Art. 7, so dass Art. 8 gelten kann (Teilbarkeit).
- 26 Gegen die Ausstellung einer Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel ist "kein **Rechtsbehelf** möglich", Art. 10 Abs. 4. Im Vollstreckungsstaat findet eine weitere Überprüfung in der Sache nicht statt, auch nicht auf "Einspruch" des Schuldners, wie immerhin nach den Regeln der EuGVVO vorgesehen, denn danach kann er zwar
- die Anerkennung nicht angreifen,
 - die die Vollstreckbarkeit des Titels zur Folge hat,
 - aber er kann im weiteren Verlauf Rechtsbehelfe einlegen, vgl. dort Art. 43 f. EuGVVO, selbst wenn dem Titel "der offensichtliche Verstoß gegen den (inl.) ordre public ... erkennbar... auf die Stirn geschrieben (steht)", plastisch Stein, IPrax 2004, 181 (183), eine "Teilprivatisierung des ordre public", so Stein, IPrax 2004, 181 (183), weil die für die Vollstreckbarerklärung berufenen Gerichte nicht von sich aus tätig werden können, dies aber so auch gewollt ist, Stein, IPrax 2004, 181 (183 f.), insbesondere 184,

weitere Nachw. zum Stand der Diskussion zu den Entwürfen der EuVTVO gleich Rz. 27.

- 27 bb) Ausl. Entscheidungen können materiell-rechtliche Grundlagen haben, die sich von unseren Regelungen deutlich unterscheiden; doch wird gerade in den Mitgliedsländern der europ. verfahrensrechtl. Gesetzgebung kaum die Grenze zu - aus unserer Sicht - **Art. 6 EGBGB** (ordre public) überschritten sein, Stein, IPrax 2004, 181 (184 mit Nachw.).

Als Beispiel wird meist (für uns) die Bürgenhaftung naher Familienangehöriger erwähnt, aber auch hier sieht der BGH - bei unterschiedlicher Ausgestaltung in den jeweiligen Rechtsordnungen - Art. 6 EGBGB "für sich" noch nicht als verletzt an, sondern erst bei besonders krasser Ausbeutung des Bürgschaftsschuldners, IPrax 1999, 371, deutliche Grundrechtsverletzung. Dann aber "reicht", weiteren Rechtsschutz vor den Gerichten des Ursprungsstaates zu gewähren, gerade im Zuge der "Europäisierung der Grundrechte" mit ihrem in der europ. Verfassung vorgesehenen Katalog, Stein, IPrax 2004, 181 (184/185); Übersicht dort auch über den Meinungsstand gerade zu den Vorentwürfen, dazu etwa Wagner, IPrax 2002, 75; Heß, NJW 2002, 2417; Stadler, IPrax 2004, 2 und Coester-Waltjen, FS Beys, S. 184.

Bei dieser Sicht wären im übrigen auch die Regeln der EuGVVO höchst fragwürdig und eben nicht "noch hinnehmbar", so aber Wagner, IPrax 2002, 75 (83) und Stadler, IPrax 2004, 2 (5), denn sie ermöglichen keine amtswegige Kontrolle, sondern machen die Überprüfung von der Entscheidung/Antragstellung des jeweiligen Antragsgegners abhängig, wenn sie

- die Klärung von Fragen, die (zumindest auch) die **öffentliche Ordnung** eines Rechtswesens grundlegend erschüttern (können),
- weil sie (aus dessen Sicht) im Ausland schlechthin untragbar erscheinen und die dort erzielten Ergebnisse in einen nicht akzeptablen Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates, dazu etwa Stein, IPrax 2004, 181 (183), geraten,
- gerade dem Vollstreckungsschuldner überlassen, ob und wie er sich zur Wehr setzt und Rechtsbehelfe einlegt, so auch Stein, IPrax 2004, 181 (183/184),
- obwohl **öffentliche Interessen** berührt sind, zu weiteren Einzelheiten gleich Rz. 28, und so eine Überprüfung "von Amts wegen" geboten erscheint.

- 28 cc) Ohnehin häufiger und damit praktisch relevant sind (aus unserer Sicht) Verstöße gegen **verfahrensrechtliche Garantien** im Ursprungsmitgliedstaat und im dortigen Verfahren, vgl. als Beispiel (Krombach) EuGH, IPrax 2000, 406 mit knapper Anm. Piekenbrock, IPrax 2000, 364, in Deutschland § 51 Abs. 2 ArbGG, dazu Stein, IPrax 2004, 181 (185 Fn. 27), Grundsätze des **fair trial**, bei uns Art. 103 Abs. 1 GG. Auch der BGH hat gerade in dieser Sache (Krombach) Art. 103 Abs. 1 GG und damit inl. Recht, vermittelt über Art. 6 EGBGB, als verletzt angesehen, Z 144, 390. Maßgeblich sollte aber insgesamt und allein Art. 6 EMRK sein, dazu gleich Rz. 29. Verstöße gegen Gebote eines angemessenen und fairen Verfahrens, rechtliches Gehör beider Seiten bzw. die Verpflichtung des Gerichts, Sachvortrag im Verfahren in vernünfti-

ger und nachvollziehbarer Form zu berücksichtigen, verletzen (gleichzeitig, aber bei Auslandsbezug vorrangig) nicht nur unsere verfassungsrechtl. Vorgaben, insbes. aus Art. 103 Abs. 1 GG, sondern (auch) **Art. 6 EMRK. Rechtsschutz** steht dann im Ursprungsmitgliedstaat/Mitgliedstaat in passender Form bereit; die Frage ist nur, ob wir diesen Abläufen "vertrauen" und vertrauen können, dazu gleich Rz. 29; zu verfahrensrechtlichen Mindestvorschriften im eigenen Bereich der EuVTVO gleich Rz. 31 f.

29 dd) Werden grundlegende Regeln für ein faires Verfahren bei der ursprünglichen Entscheidungsfindung verletzt, kann sich der Schuldner, gegen den vollstreckt werden soll, danach

- im Ursprungsmitgliedstaat oder dort mit den üblichen Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln zur Wehr setzen,

- oder dort nach Art. 6 EMRK vorgehen, dazu die Nachw. bei Stein, IPrax 2004, 181 (186, auch zu Ausnahmen, wenn die Ausgangsentscheidung eben nicht durch Art. 6 EMRK "gebunden" ist - Vatikan, Europ. Einrichtungen selbst etc.), zu Art. 6 EMRK im übrigen Schilling, IPrax 2004, 294. Diese Regelung (Art. 6 EMRK) fordert, soweit der Rechtsverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten betroffen ist, effektiven Schutz im Staat des Erkenntnisverfahrens, aber keine "Doppelung" dieses Schutzes durch die Gerichte des Vollstreckungsstaats durch eine dort einzurichtende weitere Hürde gerade bei der Anerkennung bzw. der Vollstreckung, dazu Heß, IPrax 2001, 201 (204 f.); Wagner, IPrax 2002, 75 (87) und Stein, IPrax 2004, 181 (187 mit Nachw.).

30 ee) Nach Art. 10 wird die Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel (ausdrücklich) im Ursprungsmitgliedstaat und von den Gerichten dort **berichtigt**,

- wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen, Art. 10 Abs. 1 a), bei uns (etwa) §§ 320, 321 ZPO, bzw. **widerrufen**, "wenn sie hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen eindeutig zu Unrecht erteilt wurde", b). Berichtigung und Widerruf können unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI beantragt werden; notwendig ist diese besondere Förmlichkeit aber nicht. Gegen die Ausstellung einer Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel ist (sonst) kein Rechtsbehelf statthaft, Art. 10 Abs. 4.

d) Verfahrensrechtliche Mindestvorschriften, Art. 12 ff; Heilung von Mängeln; Ausnahmen, Art. 19

31 aa) Nach Art. 12 Abs. 1 kann die Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel nur erfolgen, "wenn das gerichtl. Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat den verfahrensrechtlichen Erfordernissen nach diesem Kapitel genügt hat" (Zustellung/Benachrichtigung pp.), zur Ausstellung einer entspr. Bestätigung für eine nach Anfechtung erlassene Entscheidung Abs. 2.

32 Notwendig sind also

- **ordnungsgemäße Zustellung** an den Schuldner,

- nämlich persönlich an ihn, wobei er "eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet", Art. 13 Abs. 1 a,
- oder die zuständige Person, "die die Zustellung vorgenommen hat, ein Dokument unterzeichnet, in dem angegeben ist, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat und an welchem Datum die Zustellung erfolgt ist", b).
- **Postalische** Zustellung reicht, wobei "der Schuldner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt", c) und ausreichend ist auch
- **elektronische** Benachrichtung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet oder zurückschickt, d). **Ersatzformen** wie **öffentliche Zustellung** pp. genügen danach nicht, dazu Stein, IPrax 2004, 181 (188). In dieser Form - oder durch mündliche Bekanntmachung in einer vorangegangenen Verhandlung - hat auch die **Ladung** zum Termin für den Schuldner zu erfolgen, Abs. 2.

- 33 Nach Art. 14 können Zustellung des verfahrenseinleitenden oder eines gleichwertigen Schriftstücks unter Terminladung auch ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner erfolgen; er soll nicht durch schlichte Verweigerung jeder Mitwirkung die Bestätigung als europ. Vollstreckungstitel verhindern können. Erforderlich, aber auch ausreichend sind
- die "persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Schuldners an eine in derselben Wohnung wie der Schuldner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person", Art. 14 Abs. 1 a),
 - "wenn der Schuldner Selbständiger oder eine juristische Person ist, ... persönliche Zustellung in den Geschäftsräumen des Schuldners an eine Person, die vom Schuldner beschäftigt wird", b),
 - die **Hinterlegung** des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners, c),
 - die "Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entspr. schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Schuldners, sofern in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen", d),
 - "postalische (Benachrichtigung) ohne Nachweis gemäß Absatz 3, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat", e),
 - "elektronische (Übermittlung), mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Schuldner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat", f). **Öffentliche Zustellung** und andere **Ersatzformen** sind wiederum nicht zulässig, Stein, IPrax 2004, 181 (188). "Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Zustellung gemäß Abs. 1 nicht zulässig, wenn die Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit ermittelt

- werden kann", Art. 14 Abs. 2, zur Zustellungsbescheinigung nach Art. 14 Abs. 1 a) bis d) vgl. Art. 3.
- 34 Zustellungen nach Art. 13 und 14 können auch an den **Vertreter** des Schuldners bewirkt werden, Art. 15, also - etwa - den **Verfahrensbevollmächtigten**, dazu - Krombach - EuGH, IPrax 2000, 406 und oben Rz. 28.
- 35 Schließlich muss sichergestellt sein, "dass der Schuldner ordnungsgemäß über die Forderung unterrichtet worden ist", und deshalb muss "das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück folgende Angaben enthalten (haben)
- a) "den Namen und die Anschrift der Parteien;
 - b) die Höhe der Forderung;
 - c) wenn Zinsen gefordert werden, den Zinssatz und den Zeitpunkt, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass auf die Hauptforderung automatisch ein gesetzlicher Zinssatz angerechnet wird,
 - d) die Bezeichnung des Forderungsgrundes", Art. 16. Sonst bleibt die VO Nr. 1348/2000 (EuZuStVO, dazu 8.3.3 mit Anhang) maßgeblich, Art. 28.
- 36 Im verfahrenseinleitenden (oder dem gleichwertigen) Schriftstück oder in der **Ladung** zu einer Gerichtsverhandlung oder in einer zusammen mit diesem Schriftstück oder dieser Ladung zugestellten Belehrung muss im übrigen deutlich auf folgende Einzelheiten hingewiesen werden, Art. 17, damit sich der Schuldner einrichten kann
- "auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung; dazu gehören insbes. die Frist, innerhalb deren die Forderung schriftlich bestritten werden kann bzw. gegebenenfalls der Termin der Gerichtsverhandlung, die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten bzw. vor der gegebenenfalls zu erscheinen ist, sowie die Information darüber, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist," a),
 - "auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder Nichterscheinens, insbesondere die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung oder ihre Vollstreckung gegen den Schuldner oder der Verpflichtung zum Kostenersatz", b).
- 37 Aufforderung zur **Klageerwiderung**, **Terminladung** und **Belehrung** bei uns genügen diesen Anforderungen bisher nicht in allen Punkten.
- 38 bb) Unter den Voraussetzungen aus Art. 18 ist **Heilung** der Verfahrensmängel möglich (nach Art. 13 bzw. 17 der VO), so dass die Entscheidung später als europ. Vollstreckungstitel bestätigt werden kann; notwendig sind
- die Entscheidung muss dem Schuldner unter Einhaltung von Art. 13 oder 14 zugestellt worden sein,
 - so dass er "die Möglichkeit hatte, eine uneingeschränkte Überprüfung umfassenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, und er in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrecht-

lichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschl. der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und ggf. unterrichtet wurde", b), er

- "es (dann aber) versäumt hat, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen verfahrensrechtlichen Erfordernissen einzulegen", c).

"Genügt das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den verfahrensrechtlichen Erfordernissen nach Artikel 13 oder Artikel 14, so ist eine Heilung dieser Verfahrensmängel möglich, wenn durch das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig bekommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte", Art. 14 Abs. 2, also bei

- entsprechenden Mitteilungen,
- bei Klageerwiderung,
- Anträgen auf Terminsverlegung oder
- **Fristverlängerung.**

- 39 Weitere Einschränkungen sind in Art. 19 geregelt, die auf die verfahrensrechtl. Lage im Ursprungsstaat abstellen; ergänzend zu Art. 13 bis 18 kann eine Entscheidung auch dann als europ. Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn der Schuldner nach dem Recht dort berechtigt ist, eine Überprüfung (für sie) zu beantragen, falls
- "das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder ggf. die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Form zugestellt wurde und
 - die Zustellung ohne Verschulden des Schuldners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen zu seiner Verteidigung hätte treffen können," a), oder
 - "der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte", b), denn dann kann er sich nach diesen Regeln zur Wehr setzen und dort seine Einwände in der Sache vorbringen. Vorausgesetzt wird meist sein, dass er unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses tätig wird, bei uns etwa bei **Wiedereinsetzung**. Nach Art. 19 Abs. 2 kann jeder Mitgliedsstaat weitergehende Möglichkeiten einrichten, ohne durch die Bestimmungen der EuVTVO beschränkt zu sein.

e) Vollstreckungsverfahren, Art. 20 ff.

- 40 Für den Ablauf der **Vollstreckung** im einzelnen und ihre Ausgestaltung gilt (lex fori) das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates, Art. 20 Abs. 1. Dabei wird ein bestätigter europ. "Vollstreckungstitel vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung", S. 2.

- 41 An die zuständigen Behörden dort hat der Gläubiger zu übermitteln

"a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und
 b) eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
 c) ggf. eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates oder - falls es in diesem Mitgliedsstaat mehrere Amtssprachen gibt - nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats in die Verfahrenssprache oder einer der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedsstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft er neben seiner oder seinen eigenen (Sprachen) für die Ausstellung der Bestätigung zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedsstaaten befugten Person zu beglaubigen."

- 42 Weitere **Sicherheitsleistung** darf vom Gläubiger nicht verlangt werden, weil er
- Ausländer ist,
 - keinen inländischen Wohnsitz hat
 - oder sich im Vollstreckungsstaat nicht aufhält, Art. 20 Abs. 3, wobei die nähere Bezeichnung (**Hinterlegung** pp.) unerheblich bleibt.
- 43 **Verweigerung** der Vollstreckung findet auf Antrag des Schuldners im Vollstreckungsmitgliedstaat nur statt, **Art. 21**, selbst wenn die Entscheidung als europ. Vollstreckungstitel bestätigt ist, wenn sie "mit einer früheren Entscheidung **unvereinbar** ist, die in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist, a), und die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, b), und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte", c). Sonst findet eine **inhaltliche Nachprüfung** nicht statt, Art. 21 Abs. 2.
- 44 Auch für die EuVTVO sind eigentliche Begrifflichkeiten zu beachten, die anders ausfallen können als nach unserem (inl.) Verständnis, etwa zum **Streitgegenstand**, vgl. dazu die Rspr. des EuGH zur europ. Gesetzgebung überhaupt (le même sujet, la même cause etc.), IPrax 1989, 152 und JZ 1995, 616 (618) als Beispiel und die Nachw. bei MünchKomm/Gottwald, Art. 21 EuGVÜ Rz. 5 ff., **verordnungsautonome Auslegung**.
- 45 Hat der Schuldner

- einen **Rechtsbehelf** gegen eine als europ. Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikel 19 gehört, oder
- "die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt, so kann das zuständige Gericht und die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldner
 - a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
 - b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
 - c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen", Art. 23.

3. Verhältnis zur VO Nr. 44/2001 bzw. 1348/2001

- 46 Durch die EuVTVO wird die **VO Nr. 44/2001** (EuGVVO), 8.4.2 neu) nicht berührt, Art. 27; der Gläubiger entscheidet danach nach seinen Vorstellungen, ob er die Vollstreckung
- nach den besonderen Regeln der EuVTVO betreibt,
 - oder nach der VO Nr. 44/2001 vorgehen will, wobei er auch andere im Inland bestehende Möglichkeiten nutzen und dabei einzelne Abschnitte für sich passend zusammenstellen kann, **Kombination** bzw. Auswahl nach Günstigkeitsüberlegungen, dazu Mankowski, IPrax 2000, 188 und Finger, FuR 2001, 97 (102/103); ausf. 8.4.2/1 Anhang Rz. 69 f. mit Nachw. Im übrigen lässt die EuVTVO Vereinbarungen der Mitgliedsstaaten unberührt, durch die sie sich vor Inkrafttreten der VO Nr. 44/2001 "in Einklang mit Artikel 59 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) verpflichtet haben, Entscheidungen insbesondere der Gerichte eines anderen Vertragsstaates des genannten Übereinkommens gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittlands haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidung in den Fällen des Artikels 4 des genannten Übereinkommens nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 des genannten Übereinkommens angeführten Gerichtsstände ergehen kann", Art. 22.
- 47 Unberührt bleibt auch die VO Nr. 1348/2001 (EuZuStVO, 8.3.3 und 8.3.3/Anhang), Art. 28. Vielmehr legt sie die Voraussetzungen für die Zustellung in den Mitgliedsstaaten fest.

4. Übergangsregeln; Inkrafttreten

- 48 Nach Art. 29 arbeiten die Mitgliedsstaaten zusammen, um der Öffentlichkeit und den beteiligten Fachkreisen Informationen über die jeweiligen Vollstreckungsverfahren und ihre Abläufe zur Verfügung zu stellen; sie sind (im übrigen) in das europ. **justizielle Netz** für Zivil- und Handelssachen eingebunden, ABl. 2001 L 174/25 f., Entschließung des Rates (EG) 2001/470/EG.

Der Kommission teilen sie Einzelheiten aus Art. 30 mit. Mit dem 21.1.2005 tritt die EuVTVO in Kraft; sie "gilt" allerdings erst ab 21.10.2005 mit Ausnahme von Art. 30, 31 und 32 (wirksam und verbindlich schon mit dem 21.01.2005), Art. 36.